Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10328 – CDPQ/ATI/ATI European Communications Infrastructure Business)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 221/06)

1. Am 2. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Caisse de dépôt et placement du Québec (im Folgenden „CDPQ“, Kanada);

— American Tower International Inc. („ATI“, Vereinigte Staaten von Amerika);

— ATI's Europäisches Kommunikationsinfrastruktur-Geschäft (im Folgenden „Zielunternehmen“).

CDPQ und ATI übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen, das Vermögenswerte in Deutschland, Polen, Frankreich und Spanien besitzt.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CDPQ: langfristiger institutioneller Anleger, der Fonds vor allem für öffentliche und halböffentliche Pensions- und Versicherungspläne in der Provinz Québec verwaltet. CDPQ ist der zweitgrößte Pensionsfondsverwalter in Kanada.

— ATI: hundertprozentige Tochtergesellschaft von American Towers LLC, selbst eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von American Tower Corporation (ATC). ATC ist ein unabhängiger Eigner und Betreiber passiver kabelloser Kommunikationsinfrastruktur, der über ein Portfolio von rund 183 000 Telekommunikationinfrastruktur-Standorten in Nord- und Südamerika, Europa, Afrika und Asien verfügt.

— Zielunternehmen: Angebot mobiler Netznetzwerkbetreiber-neutraler Telekom-Hosting-Dienstleistungen an passiven kabellosen Kommunikationsinfrastruktur-Standorten in Frankreich, Deutschland, Polen und infolgedessen paralleler Erwerb eines anderen Unternehmens (Telxius) durch ATI in Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10328 – CDPQ/ATI/ATI European Communications Infrastructure Business

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË